

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. FEBRUAR 1950

NUMMER 10

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 1. 1950, Pflege und Instandhaltung sowjetischer Gräber und Denkmäler. S. 73. — RdErl. 29. 1. 1950, Aufstellung von Spielautomaten, die Geld oder Wertmarken verabfolgen. S. 73.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 3. 2. 1950, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1950. S. 74.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

I. Verwaltung: RdErl. 28. 1. 1950, Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen. S. 81. — RdErl. 2. 2. 1950, Übertragung von Befugnissen aus der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform auf das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen. S. 81.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 17. 1. 1950, Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer. S. 82. — RdErl. 26. 1. 1950, Entlassungs- und Überbrückungsbeihilfen für Heimkehrer. S. 85. — RdErl. 27. 1. 1950, Kriegsfolgefürsorge. S. 86. — RdErl. 31. 1. 1950, Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse in deutscher Sprache. S. 87. — RdErl. 1. 2. 1950, Hilfswerk für notleidende Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderte. S. 87.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 13. 1. 1950, Aufsichtsbehörden nach dem Enttrümmerungsgesetz. S. 88.
IV C. Raumwirtschaft: RdErl. 17. 1. 1950, Behandlung von Eigentum alliierter und neutraler Staatsangehöriger sowie Eigentum von Personen, die der Kontrolle des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterliegen. S. 88.

K. Landeskanzlei.**Notiz.** S. 90.**Berichtigung.** S. 91 f.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Pflege und Instandhaltung sowjetischer Gräber und Denkmäler**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1950 —
Abt. I — 107 — 4 Nr. 2251/49

Land Commissioner's Office hat den sowjetischen Behörden gegenüber die Verpflichtung übernommen, sie von jeder Umbettung sowjetischer Leichen in Kenntnis zu setzen. Um diese Verpflichtung einhalten zu können, wünscht Land Commissioner's Office, daß jede beabsichtigte Umbettung den zuständigen britischen Stadt- bzw. Kreisresidents-Offices mitgeteilt wird.

Diesem Wunsch ist zu entsprechen.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI NW. 1950 S. 73.

Aufstellung von Spielautomaten, die Geld oder Wertmarken verabfolgen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1950 —
I — 131 — 4 Nr. 121/50

Wie ich festgestellt habe, sind an manchen Orten trotz des Verbots des § 33d Gewerbeordnung und des § 10 der Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1935 und der Strafbestimmungen des § 146 Gewerbeordnung in Gaststätten und an anderen öffentlichen Orten Spielautomaten aufgestellt, die Geld oder Wertmarken verabfolgen. Zum Teil ist diese Aufstellung ohne behördliche Genehmigung erfolgt; zum Teil haben die Ortsbehörden die Aufstellung trotz der entgegenstehenden eindeutigen Bestimmungen des § 10 der Durchführungsverordnung sogar genehmigt.

Ich ersuche, die Kommunalverwaltungen anzuweisen, die erteilten gesetzwidrigen Genehmigungen sofort zurückzuziehen und dafür Sorge zu tragen, daß alle derartigen Apparate sofort aus dem Verkehr gezogen werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI NW. 1950 S. 73.

A. Innenministerium**B. Finanzministerium****Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1950**

RdErl. d. Innenministers III B 5/11 u. d. Finanzministers Kom.Fin.Tgb.-Nr. 1579/I v. 3. 2. 1950

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950 wird auf folgendes hingewiesen:

I.

a) Es wird zugelassen, daß bei der vertikalen Aufgliederung der Kopfspalten des Haushaltsplanes in die zweite Vergleichsspalte nur die Zahlen nach dem DM-Abschluß 1948 aufgenommen werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, diese Zahlen auf eine Jahressumme umzurechnen. Dagegen wird es nicht für zweckmäßig gehalten, die im RM-Abschnitt und DM-Abschnitt erfaßten Zahlen zusammenzurechnen, weil die Ergebnisse des RM-Abschnitts keine geeigneten Vergleichsmaßstäbe bilden.

b) Zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung sind die Anteilsbeträge des Landes an den Kosten der kriegsbedingten Fürsorge bei der Körperschaft in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen, die die zugehörige Ausgabe veranschlagt und leistet. Wo in den Landkreisen der Bezirksfürsorgeverband die Durchführung der Fürsorge nicht auf eine nachgeordnete Körperschaft (Gemeinde oder Amt) übertragen hat, ist das der Kreis. Wo eine Delegation stattgefunden hat, ist es der Delegationsträger hinsichtlich der Ausgaben, die er tatsächlich leistet. Der Landesanteil an Aufwendungen, die der Kreis auch in den Fällen der Delegation leistet (wie z. B. die Anstaltpflegekosten), wird unmittelbar beim Kreis vernommen.

c) Wie aus dem Erlass des Sozialministers vom 25. Januar 1950 — III A (Statistik) — hervorgeht, wird bei den Gruppen der Hilfsbedürftigen in der Kriegsfolgefürsorge wahrscheinlich eine Änderung gegenüber der augenblicklichen Einteilung eintreten. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei der Aufstellung des Haushaltsplans schon diese Einteilung für den Abschnitt 44 angewandt wird. Eine durchgreifende Änderung des Haushaltsmusters kann erst

vorgenommen werden, wenn das im Augenblick in Vorbereitung befindliche System der finanzstatistischen Kennziffern endgültig festliegt.

d) Es wird nochmals auf Ziffer 2f des Erlasses vom 24. Mai 1949 über den Abschluß für den DM-Abschnitt 1948 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (MBI. NW. S. 479) hingewiesen, wonach die Mehrkosten, die durch die Schaffung von zusätzlichen Schulstellen infolge der starken Belegung durch die Flüchtlinge und sonstige Sonderausgaben entstehen, nicht zu den erstattungsfähigen Kosten der Flüchtlingsfürsorge gehören. Damit wird der Grund für den Nachweis dieser mittelbaren Kosten im Unterabschnitt der Fürsorge für Heimatvertriebene hinfällig. Sie sind vielmehr in Zukunft bei ihren sachlich zuständigen Haushaltstellen zu veranschlagen. Da aber, wie schon im erwähnten Erlass vom 24. Mai 1949 bemerkt, die Herausstellung dieser mittelbaren Aufwendungen für die Flüchtlinge im Haushaltspunkt und in der Rechnung von Wichtigkeit ist, sind sie in der Bemerkungsspalte besonders kennlich zu machen. Beim Unterabschnitt der Fürsorge für die Heimatvertriebenen ist ein Hinweis zu machen.

e) Verschiedentlich ist angeregt worden, zur Vereinfachung des Haushaltspunktes und zur Ersparung von Buchungsarbeit in der kriegsbedingten Fürsorge nur die Aufwendungen für die laufenden Barleistungen der offenen Fürsorge auf die verschiedenen Unterstützengruppen aufzuteilen, die einmaligen Barleistungen, die Sachleistungen und die Kosten der geschlossenen Fürsorge dagegen für alle Gruppen der kriegsbedingten Fürsorge an einer Stelle zusammenzufassen. Diesem Wunsche auf Vereintachung stehen Hindernisse entgegen, die sich aus der Notwendigkeit zur Abrechnung über die Aufwendungen der kriegsbedingten Fürsorge zwischen dem Land und dem Bund ergeben. Es wird aber auf Ziffer B Abschnitt III Ziffer 4 des Erlasses vom 30. September 1948 betr. Erläuterungen und Ergänzungen zum Erlass vom 10. Dezember 1947 über die Abrechnung der Aufwendungen der kriegsbedingten Fürsorge zwischen dem Land und den Bezirksfürsorgeverbänden verwiesen. Danach ist es zulässig, die Kosten der ärztlichen Behandlung, der zahnärztlichen Behandlung, der Arzneien und sonstigen Heilmittel, der Wochenfürsorge und der anderen Sach- und Dienstleistungen der ottenen gesundheitlichen Fürsorge schlüsselmaßig nach dem Verhältnis auf die einzelnen Gruppen der kriegsbedingten Fürsorge aufzuteilen, mit dem sie an den laufenden Barleistungen beteiligt sind. Die Angaben für jede der obengenannten Fürsorgeleistungen können also ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Unterstützengruppe zunächst zusammenfassend angewiesen und gebucht und erst am Monatsschluß schlüsselmaßig auf die beteiligten Unterstützengruppen aufgeteilt werden. Hierin liegt eine große Arbeitsersparnis. Zur weiteren Vereinfachung der Abrechnungs- und Buchungsarbeiten wird zugelassen, daß die Aufteilung in gleicher Weise auch zwischen den Unterstützengruppen der ursprünglichen und kriegsbedingten Fürsorge vorgenommen wird.

f) Durch Anordnung des Hauptamtes für Soforthilfe war bestimmt, daß die Soforthilfeleistungen außerhalb des Haushaltspunktes und der Rechnung in besonderen, nach staatlichen Grundsätzen geführten Titelbüchern zu führen sind. Da die Kreise bzw. Gemeinden selbstverantwortlich bei der Festsetzung der Soforthilfeleistungen mitwirken, entspricht diese Regelung an sich nicht den Grundsätzen des gemeindlichen Haushaltsrechts. Nachdem nunmehr das Hauptamt für Soforthilfe eine mit den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in Einklang stehende Regelung zugelassen hat, sind im Gegensatz zu der im vergangenen Jahr getroffenen Anordnung vom 1. April 1950 ab nicht nur die Einnahmen und Ausgaben der mit der Soforthilfe betrauten Dienststellen in den gemeindlichen Haushaltspunkt aufzunehmen, sondern auch die Ausgaben der Soforthilfeleistungen und die damit verbundenen Einnahmen. Da der Verwaltungsaufwand des Soforthilfearmes von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden getragen werden muß, während die Leistungen selbst vom Hauptamt für Soforthilfe getragen werden, ist es notwendig, beide voneinander getrennt zu halten. In Abweichung von der im Vorjahr getroffenen Regelung wird bestimmt, daß die Einnahmen und Ausgaben des Soforthilfearmes im Unterabschnitt 480 und die Soforthilfeleistungen selbst und die damit verbundenen Einnahmen

(Erstattungen durch den Bund und sonstige Einnahmen) im Unterabschnitt 481 zu veranschlagen sind.

Im Unterabschnitt 481 sind folgende Haushaltstellen einzurichten:

I. Soforthilfe-Fonds A

Einnahmen:	Ausgaben:
Erstattungen durch das Hauptamt für Soforthilfe	Unterhaltshilfe (Kap. 1 Tit. 1) Unterhaltszuschuß (Kap. 1 Tit. 2)
Vermischte Einnahmen (Kap. 4 Tit. 1)	Hausrathilfe (Kap. 1 Tit. 3)

II. Soforthilfe-Fonds B

Erstattungen durch das Hauptamt für Soforthilfe	Ausbildgs.-Hilfe für Studierende an Hochschulen (Kap. 2, Tit. 1, Untertit. 1)
Vermischte Einnahmen (Kap. 4 Tit. 2)	Ausbildgs.-Hilfe f. Jugendl., die landw. Schulen besuchen (Kap. 2, Tit. 1, Untertit. 2)
	Ausbildgs.-Hilfe für Berufsanwärter d. Handwerks u. d. Industrie (Kap. 2, Tit. 1, Untertit. 3)
	Ausbildgs.-Beihilfe für Schüler u. Schülerinnen an Höheren Landbauschulen, Ackerbauschulen, Gartenbauschulen, Landfrauenschulen u. d. landwirtsch. techn. Assistentinnen in Schulausbildg. (Kap. 2, Tit. 1, Untertit. 4)
	Gemeinschaftshilfe-Hilfe für wirtschaftl. Vorhaben, Errichtung v. Heimen u. Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche (Kap. 2, Tit. 4, Untertit. 1)

Die in Klammern angeführten Kapitel- und Titelbezeichnungen sind für die Zwecke der Abrechnung nachrichtlich anzugeben. Wenn besondere Gründe es in einzelnen Gemeinden wünschenswert erscheinen lassen, können die vorstehend im Unterabschnitt 481 zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben auf weitere Unterabschnitte (481 bis 489) aufgeteilt werden.

In den Landkreisen, die sich zur Auszahlung der Soforthilfeleistungen der Kassenkreisangehöriger Gemeinden bedienen, ist sowohl beim Fonds A wie auch beim Fonds B auf der Ausgabenseite eine Haushaltstelle „Vorschüsse an nachgeordnete Kassen“ einzurichten. Bei dieser Haushaltstelle sind zunächst die Betriebsmittelvorschüsse für die Zahlstellen zu buchen. Die abgerechneten Ausgaben sind bei den zuständigen Haushaltstellen in schwarz und bei der Haushaltstelle „Vorschüsse an nachgeordnete Kassen“ in rot zu buchen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind für die Soforthilfe-Fonds A und B je für sich durch eine entsprechende Veranschlagung des Ansatzes „Erstattungen durch das Hauptamt für Soforthilfe“ auszugleichen. Die Ausgabeansätze sind nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zu schätzen. Da die Schätzung mancher Haushaltstellen zuverlässig nicht möglich ist, wird zur Vermeidung häufiger Nachtragssatzungen empfohlen, die unechte Deckungsfähigkeit mit der Haushaltstelle „Erstattungen durch das Hauptamt für Soforthilfe“ einzuführen.

Über die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der Soforthilfeleistungen ergeht besonderer Erlass.

g) Nach § 15 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1949 erhalten die Stadt- und Landkreise vom Land zu den Kosten der Gesundheitsämter und der anderen in die Kreisverwaltung eingegliederten staatlichen Sonderbehörden einen Zuschuß, der 0,80 DM je Einwohner beträgt. Wegen der Höhe der für 1950 zu veranschlagenden Beträge vgl. Ziffer II f 6. Eine Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen in Betracht kommenden Sonderbehörden ist nicht möglich. Er ist deshalb in einer Summe bei Abschnitt 94 in Einnahme zu veranschlagen.

h) Bezuglich der Kosten der Stadtkreispolizei wird auf den Erlass vom 20. Oktober 1949 — IV — D 9/1 — 1100 Tagebuchnummer 5 B — Fin — verwiesen, wonach im Haushaltsplan der Stadtkreise mit eigener Stadtkreispolizei nur die Zuschüsse an den Stadtkreispolizeiausschuß zu veranschlagen sind.

II.

a) Es wird nochmals auf § 28 des 3. Gesetzes zur Währungsreform hingewiesen, wonach es zwingend vorgeschrieben ist, den Haushalt auszugleichen. Der Haushaltshaushalt ausgleich muß echt sein. Von einem echten Haushaltshaushalt kann nicht gesprochen werden, wenn, wie das für das Haushaltsjahr 1949 vielfach geschehen ist, zum Ausgleich des Haushalts ein Bedarfzuschuß des Landes in Einnahme veranschlagt wird. Derartige Zuschüsse dürfen nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen (Gliederungsmuster des gemeindlichen Haushaltplanes gemäß Erlass vom 4. September 1937 MBiV. S. 1460 — 2010) nur mit einem Leertitel veranschlagt werden.

b) Für die Höhe der gemeindlichen Steuern, Gebühren usw., insbesondere für die Bemessung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1950 ist der Haushaltsbedarf jeder Gemeinde innerhalb des Rechnungsjahres 1950 maßgebend. Es wird darauf hingewiesen, daß die Steueraufkraftmeßzahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs allein nach dem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Verfahren berechnet wird, daß also die tatsächlich zur Erhebung gelangenden Realsteuerhebesätze auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen ohne Einfluß bleiben. Während die Höhe der Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1950 zunächst nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes für 1949 vorauszuberechnen und dementsprechend in den Haushaltspunkt einzusetzen sind, kann die Höhe des Realsteueraufkommens mit der Festsetzung der Realsteuerhebesätze eigenverantwortlich durch jede Gemeinde bestimmt werden. Soweit nicht die Finanzlage der Gemeinde es erfordert, besteht keine Verpflichtung zur Beibehaltung der Höchstsätze der 4. Ausführungsanweisung zum EinfGRealStG. Bei einer Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks (§ 10 d. Fi.Ausgl.Ges.) muß allerdings dargetan werden, daß die Steuerquellen in einem erträglichen Verhältnis ausgeschöpft worden sind.

Nach der Anordnung PR Nr. 72/49 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 6. September 1949 über den Ausgleich von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes — VfW MBi. II 1949 S. 96 — können Vermieter oder Verpächter bebauter Grundstücke die Grundsteuererhöhungen, die auf einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes zwischen dem 1. April 1949 und 31. Dezember 1949 beruhen, mit Wirkung vom 1. Januar 1950 auf die Mieter oder Pächter umlegen. Grundsteuererhöhungen infolge von Erhöhungen der Grundsteuerhebesätze seit dem 1. Januar 1950 können vom Tage des Inkrafttretens der Grundsteuererhöhung ab umgelegt werden. Diese Vorschriften finden mit Wirkung vom 1. April 1950 auch Anwendung auf alle Grundsteuererhöhungen, die infolge Erhöhung der Grundsteuerhebesätze in der Zeit zwischen dem 1. April 1945 und 31. März 1949 erfolgt sind, wenn diese Erhöhungen der Hebesätze von den Gemeinden nicht bis spätestens zum 31. März 1950 auf das bis zum 31. März 1945 geltende Maß zurückgeführt sind. Soweit die öffentlich-rechtlichen Gebühren für Kanalreinigung (Entwässerung), Müllabfuhr und Straßenreinigung in der Zeit zwischen dem 1. April 1945 und dem 31. März 1949 erhöht worden sind, dürfen auch die laufenden Mehraufwendungen hierfür mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in monatlichen Teilstücken auf die Mieter oder Pächter umgelegt werden. Das Wirksamwerden der vorgenannten Anordnung kann nur durch eine Senkung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Sätze bei den Benutzungsgebühren auf den Stand vom 31. März 1945 vermieden werden. Ob eine solche Senkung mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Haushaltshaushalts möglich ist, müssen die Gemeinden eigenverantwortlich entscheiden. Dabei sind auch die für die Höhe der Benutzungsgebühren maßgebenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Das in der 4. Ausführungsanweisung zum Einführungsge setz zu den Realsteuergesetzen vorgeschriebene Verkoppelungsverhältnis ist bislang nicht abgeändert worden und daher grundsätzlich auch für das Rechnungsjahr

1950 noch in der bisherigen Form zu beachten. Wird es innegehalten, dann bedürfen die Steuersätze des § 2 der Haushaltssatzung nur dann einer Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde, wenn die Höchstsätze überschritten werden. Wollen die Gemeinden jedoch von dem Verkoppelungsverhältnis abweichen, so muß in jedem Falle die Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

Die Überschreitung der Höchstsätze und die Abweichung vom Verkoppelungsverhältnis müssen sich auf ganz besonders dringliche und begründete Ausnahmefälle beschränken. Dabei sind die Vorschriften der Runderlasse des Innenministers vom 23. Februar 1949 — MBi. NW. S. 184 — und vom 11. April 1949 — MBi. NW. S. 361 — zu beachten.

Für die Abweichung von den Verkoppelungssätzen gelten folgende Richtlinien:

Sofern die Abweichung darauf zurückzuführen ist, daß Höchstsätze überschritten werden sollen, um dadurch das Steueraufkommen der Gemeinde zu erhöhen, dann ist notwendige Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung, daß bei den übrigen Steuerarten mindestens die Höchstsätze erhoben werden. Wenn jetzt in Verfolg der Anordnung Nr. 72/49 der Verwaltung für Wirtschaft allein der Hebesatz für die Grundsteuer B auf den Stand vom 1. April 1945 gesenkt werden soll, werden dagegen von gemeindeaufsichts wegen keine Bedenken erhoben werden, wenn bei den übrigen Steuerarten die dafür maßgebenden Höchstsätze nicht überschritten werden und solange nicht der Hebesatz für die Grundsteuer B unter den für die Grundsteuer A geltenden Höchstsatz herabgesetzt werden soll und der Haushaltshaushalt nicht gefährdet ist. Dagegen können die Bestrebungen einzelner Gemeinden nicht gebilligt werden, die darauf hinauslaufen, Belastungsverschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde durch eine Abänderung des Verkoppelungsverhältnisses vorzunehmen, indem z. B. die Höchstsätze bei der Grundsteuer A überschritten und bei der Grundsteuer B unterschritten werden sollen. Anträge auf Genehmigung derartiger Steuerfestsetzungen sind daher zwecklos. Für Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die durch eine Senkung der Hebesätze ausgelöst werden, gelten auch die vorerwähnten Rd.-Erlasse vom 23. Februar 1949 und vom 11. April 1949.

Wenn nach dem Vorhergesagten das Verkoppelungsverhältnis einer beabsichtigten Rückführung der Hebesätze für die Grundsteuer B nicht im Wege steht, so ist auch die Vorschrift des § 12 der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1935, wonach Steuern, Gebühren und Beiträge nicht gesenkt werden dürfen, bevor die Mindestbeträge der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage angesammelt sind, nicht als ein Hindernis zur Durchführung der Anordnung Nr. 72/49 anzusehen. Die Anordnung Nr. 72/49 der Verwaltung für Wirtschaft stellt vielmehr eine sondergesetzliche Vorschrift im Sinne des zweiten Halbsatzes der genannten Bestimmung dar. Die im letzten Satz des § 12 vorgesehene Ausnahme durch die Aufsichtsbehörde wird hiermit ausdrücklich zugelassen.

Eine Erhöhung der Gemeindesteuern über den Stand des Rechnungsjahrs 1949 ist auf besonders dringliche Fälle zu beschränken.

Bei der Erhöhung von Benutzungsgebühren ist der Runderlaß Nr. 9/49 der Verwaltung für Wirtschaft vom 1. Juli 1949 über die Änderung oder Neu einführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge — abgedruckt im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft, Teil II Nr. 13 vom 30. Juli 1949 und im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 66 vom 4. August 1949 S. 3 — zu beachten.

c) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden ist für das Rechnungsjahr 1950 nach den Bestimmungen des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich vom 8. Juni 1949 — GV. NW. S. 113 — durchzuführen. Der Kopfbetrag von 20 DM je Arbeitnehmer gilt bis zu einer evtl. Abänderung weiter.

d) Die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und Bundespost bleibt für das Rechnungsjahr 1950 bestehen. Über die Höhe der auf die anteilsberechtigten Gemeinden entfallenden Anteile für das Rechnungsjahr 1950 kann z. Z. noch nichts Endgültiges

gesagt werden. Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 ist daher der im Zeitpunkt der Festsetzung des Haushaltplanes bekannte letzte Anteilsbetrag der Gemeinden einzusetzen.

e) In der Weiterzahlung der Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten sind für das Rechnungsjahr 1950 keine Änderungen zu erwarten.

f) Wie der Landeshaushalt im ganzen, wird auch die abschließende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs 1950 in starkem Maße davon abhängig sein, in welcher Weise die finanzausgleichsmäßige Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 106 und 120 des Grundgesetzes) sich praktisch vollzieht und welche Auswirkung diese Auseinandersetzungen im besonderen für das Land Nordrhein-Westfalen haben wird. Der Entwurf des Landeshaushalts 1950, bei dessen Aufstellung die Gestaltung des Bundeshaushalts 1950 und die Inanspruchnahme von Landesmitteln durch den Bund noch nicht zu übersehen ist, geht von der Annahme aus, daß es möglich sein würde, die vom Land im Rechnungsjahr 1950 bereitzustellende Finanzmasse für den kommunalen Finanzausgleich im wesentlichen, unbeschadet von Abweichungen im einzelnen, im Rahmen der für 1949 bereitgestellten Beträge durchzuhalten.

Bei der Veranschlagung der allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen des Landes ist, vorbehaltlich einer Änderung, grundsätzlich davon auszugehen, daß die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1949 auch für das Jahr 1950 gelten. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Grundsteuerergänzungszuschuß ist bei der Grundsteuer A mit 50 Prozent, bei der Grundsteuer B mit 110 Prozent der infolge Kriegszerstörungen und Demontage erlassenen Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1948 zu berechnen. Die danach jeder Gemeinde zu stehenden Summen sind von jeder Gemeinde zu veranschlagen.

2. In gleicher Weise sind die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden für die Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan von jeder Gemeinde überschlägliche zu berechnen. Der Grundbetrag zur Errechnung der Ausgangsmeßzahl (§ 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für 1949) ist mit 45,05 DM anzunehmen. Im übrigen ist die Ausgangsmeßzahl nach denselben Merkmalen zu errechnen wie im Jahre 1949. Bei den Ansätzen, die nach dem Stand eines Merkmals an einem bestimmten Zeitpunkt berechnet wurden, ist dieser Zeitpunkt um jeweils 1 Jahr zu verschieben: die Einwohnerzahl, die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, die Zahl der Ausgewiesenen, Vertriebenen und Evakuierten sowie die Zahl der Unterstützten der Kriegsfolgefürsorge nach dem Stand vom 31. Dezember 1949. Bei der Bevölkerungszahl ist nicht mehr von der versorgten Bevölkerung, sondern von der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl am 1. Januar 1950 auszugehen, wie sie vom Stat. Landesamt für jeden Kreis ermittelt wird. In den Landkreisen ist diese Kreissumme auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Zahl der unselbständigen Bevölkerung ist wie bei den Schlüsselzuweisungen 1949 zu übernehmen.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft ist wie folgt vorzugehen:

(a) Die Grundsteuerkraftzahl ist nach der im § 6 des Finanzausgleichsgesetzes für 1949 vorgesehenen Staffel zu bemessen anhand der Meßbeträge für das Jahr 1949 nach Abzug der Meßbeträge für die Grundsteuer, die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen ausgefallen ist.

(b) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer ist nach den im Meßbetragsverzeichnis für 1949 nach dem endgültigen Abschluß zum 15. Dezember 1949 durch das zuständige Finanzamt angeschriebenen Meßbeträgen unter Zugrundelegung des Durchschnittshebesatzes von 200 Prozent zu berechnen. Von der Gesamtsumme der angeschriebenen Meßbeträge — ohne Rücksicht auf das Steuerjahr, für das sie gelten — sind die Beträge abzusetzen, die bereits bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für 1949 berücksichtigt wurden. Das sind die Beträge, die bis zum vorläufigen Abschluß der Meßbetragsverzeichnisse vom 15. September 1949 für die Steuerjahre

1946 und 1947 angeschrieben worden sind (vgl. Erlass vom 17. Dezember 1949 — III B 6/01 — Kom.Fin.Tgb. 17681 II — über die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen 1949).

3. Die Schlüsselzuweisungen für die Landkreise sind von jedem Kreis unter Zugrundelegung der Grundsätze des Finanzausgleichsgesetzes für 1949 mit den in Unterziff. 2) dargelegten Maßgaben für die Zwecke der Veranschlagung im Haushaltspunkt überschlägliche zu ermitteln. Es ist von einem Grundbetrag von 24,95 DM auszugehen. Die sich aus der Anwendung der in Ziff. 2) niedergelegten Grundsätze ergebenden Veränderungen der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden sind bei der Ermittlung der Umlagekraftzahl zu berücksichtigen.
4. In gleicher Weise sind auch die Umlagen möglichst zeitnah zu berechnen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden den Kreisen und Ämtern, die Stadt- und Landkreise dem Herrn Finanzminister für den Provinzialverband Nordrhein, dem Provinzialverband Westfalen und dem Ruhr-Siedlungsverband die Umlagegrundlagen baldigst mitzuteilen, damit diese rechtzeitig die vermutlichen Umlagebeträge mitteilen können. Die Abschlagszahlungen auf die Umlagen sind bis zur endgültigen Festsetzung, die erst nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes für 1950 vorgenommen werden kann, nach den vorläufig ermittelten Beträgen zu leisten.
5. Bei den Landeszuschüssen zur Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung, bei den Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Kosten der RB.- und SK.-Polizei und den Landesanteilen an den Kosten der kriegsbedingten Fürsorge, ist von den im Finanzausgleichsgesetz für 1949 enthaltenen Zuschüssen bzw. Anteilssätzen auszugehen. Die Landeszuschüsse für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung werden auf 1200 DM je km Straßlänge erhöht.
6. Die Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter sind mit 7,5 Pfennig zu veranschlagen. Bezuglich der Zuschüsse des Landes zu den Kosten der eingegliederten Sonderbehörden ist für die Veranschlagung einstweilen von der im Finanzausgleichsgesetz für 1949 vorgesehenen Summe von 0,80 DM je Einwohner auszugehen. Es wird versucht werden, einen besseren Verteilungsmaßstab für die vom Land bereitzustellende Gesamtsumme zu finden. Im Augenblick sind aber mangels eines besseren Schlüssels noch die vorjährigen Sätze anzuwenden.
7. Bezuglich der Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung ist wie folgt zu verfahren:
 - (a) Die Zuschüsse für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung sind mit dem Betrage zu veranschlagen, der im Jahre 1949 für diesen Zweck gezahlt worden ist.
 - (b) Als schlüsselmäßige Anteile an den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung ist die im laufenden Rechnungsjahr zustehende Schlüsselsumme zu veranschlagen. Namentlich in den Landkreisen, kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden sowie in den Zweckverbänden sind im Rechnungsjahr 1949 in vielen Fällen die schlüsselmäßig zustehenden Anteile für die Wiederherstellung von Straßen und Schulen erhöht worden, um den Gemeinden die Durchführung der im Straßen- und Schulausfortprogramm vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen (vgl. Erl. vom 17. Dezember 1949 — III B 6/43, Kom.F.Tgb. 17693/I). Es ist nicht damit zu rechnen, daß in allen Fällen die gleichen Gemeinden die gleichen Förderungsbeträge erhalten werden. Für die Veranschlagung sind deshalb nur die Zuweisungen zugrunde zu legen, die sich für jede Gemeinde bei bloßer Berücksichtigung der auf Grund des Erlasses vom 7. Juni 1949 (MBI. NW. S. 562) gemeldeten Schäden ergeben hätten. Den Herren Regierungspräsidenten gehen in diesen Tagen Verzeichnisse zu, aus denen für jede Gemeinde die Beträge zu ersehen sind, die für die Zwecke der Veranschlagung für das Jahr 1950 von den Zuweisungen auf Grund des erwähnten Erlasses vom 17. Dezember 1949 abzusetzen sind.

Landeszuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung an bestimmten Einzelobjekten nach dem Bedarf oder zur Beseitigung von Kriegsschäden an Kreis- und Gemeindestraßen und an Schulen sind nicht zu veranschlagen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in der Vorschrift, daß die Gemeinden neben der Zuschußsumme weitere 25 Prozent dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden müssen, nicht die Zusage liegt, das Land gewähre zu allen Aufwendungen für die Beseitigung von Kriegsschäden einen Landeszuschuß von 80 Prozent. Der Landeszuschuß wird durch das Finanzausgleichsgesetz begrenzt. Die Bestimmung bezweckt lediglich eine Mindestleistung der Gemeinde.

Soweit es entsprechend den Absichten der Landesregierung möglich sein wird, aus Ersparnissen der kriegsbedingten Fürsorge des Rechnungsjahres 1949 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu Beginn des Rechnungsjahres 1950 zusätzliche Landesmittel zur Verfügung zu stellen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden so schnell wie möglich Nachricht zugehen.

Die unter f) genannten Beträge und Ansätze für die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen stellen nur Anhaltspunkte für die Veranschlagung im Haushaltplan dar. Ihre endgültige Höhe wird durch das Fin.Ausgl.Gesetz für 1950 festgesetzt werden. Dem Gesetz bleibt es vorbehalten, ggf. andere Beträge bzw. Zuschüsse zu bestimmen.

g) Die RB.- und SK.-Polizeiausschüsse werden ersucht, ihre Haushaltspläne umgehend aufzustellen, damit sie den beteiligten Gebietskörperschaften baldigst die von ihnen zu leistenden Beträge mitteilen können. In den RB.-Polizeizirkeln ist die Aufteilung einstweilen nach dem bisherigen Maßstab vorzunehmen. Über eine etwaige Änderung des Verteilungsmaßstabes ergeht noch besonderer Erlass.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeindeprüfungsämter, RB.- und SK.-Polizeien.

— MBl. NW. 1950 S. 74.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Landessiedlungsamts Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 1. 1950 — I A 2/0 Nr. 329/50

Das auf Grund des § 16 Abs. 2 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) zu bildende Landessiedlungamt ist errichtet worden und hat seine Tätigkeit am 1. Januar 1950 aufgenommen. Zum Präsidenten wurde der bisherige Landesdirektor des Sozialministeriums des Landes Schleswig-Holstein Joseph P. Franken ernannt.

Das Landessiedlungamt unterhält seine Geschäftsräume vorläufig in Düsseldorf, Benzenbergstr. 2, Ruf-Nr. 2 93 51—2 93 53.

— MBl. NW. 1950 S. 81.

Übertragung von Befugnissen aus der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform auf das Landessiedlungamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 2. 1950 — V A 10 — 1 — 501/50

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 53) übertrage ich die mir nach den Artikeln I bis III dieser Verordnung zustehenden Befugnisse mit Wirkung vom 1. Februar 1950 auf das Landessiedlungamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 81.

G. Sozialministerium

Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 1. 1950 — III C/2

Unter Aufhebung aller bisherigen Erlasse über die Regelung der Gewährung von Bekleidungs- und Entlassungsbeihilfen für Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 vorbehaltlich einer Regelung seitens der Bundesregierung folgendes angeordnet:

Die Unmöglichkeit, die Anzahl der Heimkehrer für einen bestimmten Zeitraum im voraus auch nur einigermaßen sicher zu bestimmen und diese unbekannte Zahl mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln in Einklang zu bringen, zwang dazu, das bisher gehandhabte Verfahren der Vorlage von Einzelanträgen auf Gewährung von Heimkehrerbekleidungsbeihilfen einzuführen. Es ist des öfteren betont worden, daß damit in keiner Weise ein Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung beabsichtigt war.

Es wird für die Folge versucht, eine Regelung zu treffen, in der die berechtigten Interessen der Selbstverwaltung mit den gegebenen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden sollen.

1. Die Gewährung von Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft wird den Stadt- und Landkreisen übertragen. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die nach Maßgabe der folgenden Richtlinien verausgabten Beträge in voller Höhe, ohne die Stadt- und Landkreise mit einer Interessenquote zu beteiligen. Es darf jedoch erwartet werden, daß die Stadt- und Landkreise bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen mit der gleichen Sorgfalt verfahren wie bei der Verwendung eigener Mittel, und daß durch die Übertragung der Aufgaben vom Land auf die Stadt- und Landkreise eine Mehrbelastung des Haushalts nicht eintritt.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 entfällt die Vorlage von Einzelanträgen bei mir nach Maßgabe meines Erlasses vom 24. Dezember 1949 III C/2.
3. Die Bewilligung der Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfen obliegt den Heimkehrerbetreuungsstellen der Stadt- und Landkreise. Sie darf nicht auf nachgeordnete Dienststellen — wie z. B. kreisangehörige Städte oder Ämter — übertragen werden.
4. Nach folgenden Richtlinien ist zu verfahren:
 - a) Die bisher übliche Unterscheidung zwischen Heimkehrern und Flüchtlingen bleibt aufrechterhalten.
 - b) Als Heimkehrer gelten alle männlichen und weiblichen Personen, die als Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder der ihr angeschlossenen Organisationen in Kriegsgefangenschaft gerieten und jetzt aus der Gefangenschaft entlassen wurden, soweit sie im Besitz des D-2-Scheines sind.
 - c) In gleicher Weise wie die Heimkehrer werden behandelt Personen, die als Zivilisten zu schwerer Zwangsarbeit ins Innere Rußlands verschleppt wurden und unter gleichen Bedingungen lebten, wie die Kriegsgefangenen. Die überaus große Zahl der aus den Ostgebieten ausgewiesenen Personen macht es leider unmöglich, solche Personen zu berücksichtigen, die in den deutschen Ostgebieten oder in Polen interniert waren. Sie sind nicht im Besitz des D-2-Scheines.
 - d) Zurückkehrende Freiarbeiter und Fremdenlegionäre können keine Berücksichtigung finden, auch wenn sie im Besitz des D-2-Scheines sind.
 - e) In jedem Falle müssen vor der Bewilligung Bedürftigkeit und Würdigkeit geprüft und außer Zweifel befunden sein.
 - f) Die Bemessung der Höhe der zu bewilligenden Beihilfe hat in Zukunft wie folgt zu geschehen:
 - aa) Bei der Gruppe der Heimkehrer, der bisher lediglich die Entlassungsbeihilfe des Landes von

25 DM bewilligt wurde, verbleibt es hinsichtlich der Höhe bei der bisherigen Regelung;

bb) für alle diejenigen Heimkehrer, für die bisher ein zusätzlicher Antrag auf Bewilligung einer Bekleidungsbeihilfe vorgelegt wurde, ist die bisher gezahlte Entlassungsbeihilfe bereits in folgenden Sätzen eingebaut. Diese kombinierte Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfe darf also nur solchen Heimkehrern bewilligt werden, bei denen der vorliegende Notstand die Hergabe einer solchen Summe berechtigt erscheinen läßt. Nach den gemachten Erfahrungen ist dies bei etwa 2/3 der Heimkehrer, die bisher die Entlassungsbeihilfe von 25 DM erhalten haben, der Fall.

Die kombinierte Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfe beträgt 110 DM
Dazu können folgende Zuschläge gewährt werden:

Bei einer am Tage der Antragstellung als Folge der Kriegsgefangenschaft bestehenden Arbeitsunfähigkeit 10 DM

Für anerkannte Flüchtlinge oder Totalbombengeschädigte, also für solche Personen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung ihr gesamtes Eigentum verloren haben (Teilschäden und Evakuierungsverluste müssen leider außer Ansatz bleiben) 30 DM

Zur Berücksichtigung der Angehörigen, die unterhaltsberechtigt sind und für die der Heimkehrer tatsächlich finanziell sorgt (hier ist besonders darauf zu achten, daß nicht dem rechtlichen Zustand, sondern den wirklichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird):

Für eine Person 10 DM
für 2 oder 3 Personen 20 DM
für 4 oder 5 Personen 30 DM
ab 6 Personen 40 DM

Es ergibt sich hieraus, daß die Grenze der zu bewilligenden Beihilfen zwischen 110 DM und 190 DM liegt.

Weibliche Heimkehrer erhalten grundsätzlich 150 DM

g) Um eine einheitliche Betreuung der Heimkehrer innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, müssen die vorgenannten Sätze bis zu einer in Kürze zu erwartenden Neuregelung in Anwendung gebracht werden. In jedem Falle werden alle Heimkehrerbetreuungsstellen frühzeitig durch Erlaß von einer Änderung der Sätze in Kenntnis gesetzt. Die selbständige Erhöhung der Sätze ist nicht statthaft. Eine nachträgliche oder nochmalige Gewährung einer Beihilfe darf nicht erfolgen. Zusätzliche Zuwendungen der Heimkehrerbetreuungsstellen aus Kreismitteln werden hierdurch nicht berührt. Werden derartige Zuwendungen aus anderen Mitteln zusätzlich gegeben, so hat deren Bewilligung getrennt von der des Landes zu erfolgen. Sie sind gesondert zu verbuchen.

5. Als Antragsformular ist in jedem Falle das Beigefügte Muster 1 zu verwenden. Die Entscheidung ist nach dem auf dem Antragsvordruck enthaltenen Text zu vollziehen. Es bleibt den Heimkehrerbetreuungsstellen überlassen, ob sie die bewilligte Beihilfe in bar auszahlen oder dafür dem Heimkehrer Bekleidungsstücke nach seiner Auswahl zur Verfügung stellen wollen.

6. Die erfolgte Bewilligung ist in den D-2-Schein einzutragen.

7. Es dürfen nur Beihilfen bewilligt werden für Heimkehrer, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in dem betreffenden Stadt- oder Landkreis haben. Das Entlassungsdatum des D-2-Scheines darf nicht länger als 6 Monate hinter dem Tage der Antragstellung zurückliegen, es sei denn, daß der Heimkehrer wegen Krankenhausaufenthaltes an der früheren Stellung des Antrages verhindert war.

8. Über die auf Kosten des Landes gezahlten Beihilfen für Heimkehrer ist bei jeder Heimkehrerbetreuungsstelle eine Erstattungsnachweisung nach beigefügtem Muster 2 laufend zu führen.

9. Die Erstattungsnachweisung ist monatlich aufzurechnen. Zum Fünften jeden Monats ist über den im Vormonat aus Landesmitteln gezahlten Gesamtbetrag an Heimkehrerbeihilfen mit dem Sozialministerium, Abt. III C, unmittelbar unter Benutzung des beiliegenden Abrechnungsmusters 3 in doppelter Ausfertigung abzurechnen. Den Termin bitte ich genauestens einzuhalten. Zwecks Beschleunigung des Erstattungsverfahrens erfolgt die Überweisung der Erstattungen unmittelbar durch die Landeshauptkasse. Dies gilt für sämtliche nach diesem Erlaß gezahlten Heimkehrerbeihilfen aus Landesmitteln, also auch für die Entlassungsbeihilfe in Höhe von 25 DM, die bisher mit den Herren Regierungspräsidenten abgerechnet wurde.

10. Anträge, Entscheidungen und Erstattungsnachweise sind die Grundlage für die Abrechnung. Sie sind jederzeit zur Prüfung durch die Gemeindeprüfungsämter bereitzuhalten.

11. Die aus Mitteln des Landes gezahlten Beihilfen dürfen auf andere Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht angerechnet werden.

12. Die angespannte Finanzlage des Landes zwingt dazu, die Mittel des Landes so sparsam wie möglich zu verwenden.

Wenn auch den Heimkehrern unbürokratisch, großzügig und schnell geholfen werden muß, bedingt doch die geringe Höhe der verfügbaren Mittel diese Einschränkung. Diese Beihilfe kann niemals Ersatz für das sein, was der Heimkehrer in der Gefangenschaft durchgemacht haben; sie soll ihnen die Möglichkeit geben, über die ersten Schwierigkeiten nach der Heimkehr hinwegzukommen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-/Kreis-Verwaltung — Abt. Heimkehrerbetreuung.

Muster 1

Heimkehrerbetreuungsstelle:

Antrag auf einmalige Beihilfe für einen Heimkehrer

I. Personalien:

1. Vor- und Zuname:

2. Alter: Jahre

3. Wohnung (genaue Anschrift):

4. Datum des Entlassungsscheines:

5. Aus welcher Gefangenschaft entlassen:

II. Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die der Heimkehrer tatsächlich finanziell sorgt:

III. Stichwortartige Begründung der Notlage:

IV. Ich erkläre, daß mir eine Heimkehrerbeihilfe aus Mitteln des Landes bisher nicht gezahlt worden ist.

....., den 19

(Unterschrift des Heimkehrers)

....., den 19

Entscheidung:

Nach Prüfung der Verhältnisse wird dem umseitig genannten Heimkehrer eine Beihilfe aus Mitteln des Landes gemäß nachstehender Berechnung bewilligt:

1. Grundbetrag: DM

2. Zuschläge: DM

a) bei Arbeitsunfähigkeit DM

b) als Flüchtling oder Totalausgebombter DM

c) für Angehörige nach Ziffer II DM

..... DM

Unterschrift des Leiters der Heimkehrerbetreuungsstelle.

Muster 2

(Heimkehrerbetreuungsstelle)

Erstattungsnachweisung

über gezahlte Beihilfen für Heimkehrer.

(Bezug: Erlaß des Herrn Sozialministers vom 17. 1. 1950.)

Lfd. Nr.	Tag der Bewilligung	Des Heimkehlers Zuname: Vorname:	Wohnort	Datum des Entlassungs- scheines	Betrag DM

Muster 3

(Heimkehrerbetreuungsstelle)

....., den 19.....

Erstattungsanforderung

über gezahlte Beihilfen für Heimkehrer für den Monat 19.....

Für obigen Zeitraum wurden auf Grund des Erlasses des Herrn Soz.Min., Abt. III C/2, vom 17. 1. 1950 an Beihilfen für Heimkehrer verauslagt und bleiben zu erstatten

..... DM

An den
 Herrn Sozialminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen III C,
(22a) Düsseldorf,
 Landeshaus.

Ordn. Ziffer:

— MBl. NW. 1950 S. 82.

Entlassungs- und Überbrückungsbeihilfen für Heimkehrer

RdErl. d. Sozialministers v. 26. 1. 1950 — III C 2

Die in meinem Runderlaß III C/2 vom 24. Dezember 1949 angekündigte Verbesserung der Maßnahmen zur Betreuung der Heimkehrer ist nunmehr möglich geworden. In Abänderung meines Bezugserlasses wird daher folgendes angeordnet:

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 ab kann eine Heimkehrerentlassungsbeihilfe von 50 DM und dazu — an Stelle der bisherigen Bekleidungsbeihilfe — eine Überbrückungsbeihilfe bis zu 250 DM im Falle der Hilfsbedürftigkeit gezahlt werden. Hilfsbedürftigkeit wird in der Regel ohne Prüfung unterstellt werden können. Die bisher geübte Unterscheidung nach Familienstand, Flüchtlingseigenschaft, Totalbombenschäden usw. kommt in Fortfall.

2. Die Stadt- und Landkreise entscheiden über Anträge von Heimkehrern, die seit dem 1. Januar 1950 aus der Sowjetunion entlassen worden sind.

Maßgebend ist hierbei unter allen Umständen und ohne Zulässigung jeder Ausnahme das Datum des D-2-Scheines.

Soweit für solche Heimkehrer bereits eine Zahlung nach den durch meinen Erlaß vom 17. Januar 1950 festgesetzten Beträgen erfolgt ist, können die Stadt- und Landkreise eine Nachzahlung wie folgt leisten:

a) Bei Heimkehrern, denen nur eine Entlassungsbeihilfe in Höhe von 25 DM gezahlt wurde, ist der Betrag von 25 DM nachzuzahlen, so daß an Entlassungsbeihilfe insgesamt 50 DM zur Auszahlung kommen.

b) Bei Heimkehrern, denen eine kombinierte Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfe nach obigem Erlaß durch die Stadt- und Landkreise bewilligt wurde, ist die Nachzahlung so zu bemessen, daß der bereits gezahlte und der noch nachzuzahlende Betrag zusammen keinesfalls 300 DM übersteigen.

3. Für diejenigen Heimkehrer, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden und denen nur eine Entlassungsbeihilfe von 25 DM gezahlt worden ist, verbleibt es bei dieser Regelung. Für Heimkehrer mit einem Entlassungsdatum vom 1. Oktober 1949 bis einschließlich 31. Dezember 1949, denen durch mich eine Bekleidungsbeihilfe bewilligt wurde, setze ich die zu leistende Nachzahlung von Amts wegen (ohne erneute Antragstellung) unter Anrechnung der bereits gezahlten Entlassungs- und Bekleidungsbeihilfen bis zu dem zulässigen Gesamthösbetrage von 300 DM fest. Die Stadt- und Landkreise erhalten von mir erneut Sammelbewilligungen, aus denen für jeden Einzelfall der noch auszuzahlende Differenzbetrag hervorgeht. Die Aufstellung der erneuten Sammelbewilligungen erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsziffern der Kreiskarte für das Land Nordrhein-Westfalen, wobei gleichzeitig mit dem ersten Kreise des Landesteiles Nordrhein und dem ersten Kreise des Landesteiles Westfalen begonnen wird.

4. Bei Heimkehrern aus anderen Gewahrsamsländern als der Sowjetunion verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Es wird also in diesen Fällen durch die Stadt- und Landkreise lediglich die Entlassungsbeihilfe in Höhe von 50 DM festgesetzt. Die Bewilligung einer Überbrückungsbeihilfe behalte ich mir vor. Sie ist bei mir in der üblichen Weise zu beantragen. Es kann sich hierbei im wesentlichen nur um Ausnahmefälle handeln. Die Sperrfrist (höchstens 6 Monate nach erfolgter Entlassung) muß aufrecht erhalten bleiben.

Des weiteren entscheide ich über alle gestellten Anträge von Heimkehrern auf Überbrückungsbeihilfen, soweit das Entlassungsdatum vor dem 1. Januar 1950 liegt. Auch derartige Anträge sind mir in der bisher üblichen Weise vorzulegen.

Schließlich behalte ich mir die Entscheidung über alle besonderen Härtefälle vor.

5. Ziffer 4 f) Unterabschnitt aa) und bb) meines Bezugserlasses treten hierdurch außer Kraft.

6. Vorgesehen ist die Hergabe von Produktivdarlehen an Heimkehrer.

Die entsprechenden Bestimmungen ergehen in Kürze.

7. Vorstehender Erlaß sowie der Bezugserlaß haben zunächst nur Gültigkeit bis zum 31. März 1950. Es ist damit zu rechnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Regelung der Heimkehrerbetreuung durch die Bundesregierung in Kraft tritt.

Bezug: RdErl. v. 17. 1. 1950 — III C/2 (MBl. NW. S. 82.)

— MBl. NW. 1950 S. 85.

Kriegsfolgenfürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 27. 1. 1950 — III A 1

Fürsorgeaufwendungen für illegale Grenzgänger ohne Asylrecht, die als hilfsbedürftige Obdachlose durch die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände unterstützt werden müssen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 als Kriegsfolgekosten zu 85 Prozent aus Landesmitteln erstattet.

Das Erstattungsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial-, Innen- und Finanzministers vom 10. Dezember 1947 und des dazu ergangenen Ergänzungserlasses vom 30. September 1948.

Die Regierungspräsidenten führen die Erstattung dieser Aufwendungen an die Bezirksfürsorgeverbände zu

Lasten einer im Einzelplan VI — Soziales — des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1949 neu ausgebrachten Haushaltsstelle Kapitel 611 Titel 31 c „für illegale Grenzgänger“ durch die Regierungshauptkasse durch. Ich bitte zu veranlassen, daß diese ihre Titelbücher entsprechend ergänzen.

Die Abrechnung mit dem Land erfolgt zusammen mit den übrigen Kriegsfolgefürsorgekosten, wobei der in Gebrauch befindliche Abrechnungsvordruck in Spalte 9 „Insgesamt“ zu unterteilen und durch eine Spalte „Illegale Grenzgänger Kapitel 611 Titel 31 c“ zu ergänzen ist. Die Ausgaben für die Monate Oktober 1949 bis einschließlich Januar 1950 sind durch die Bezirksfürsorgeverbände in die Februarabrechnung mit aufzunehmen.

Ich bitte, die Bezirksfürsorgeverbände umgehend zu verständigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 86.

Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse in deutscher Sprache

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 1. 1950 — II B/1b

Nach Auffassung des Ausschusses Lebensmittelchemie müssen ausländische Lebensmittel ebenso wie die in Deutschland hergestellten, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, ausreichende Kennzeichnung in deutscher Sprache tragen. Lebensmittel, die in Deutschland hergestellt und verpackt worden sind, gelten als irreführend im Sinne des § 4 des Lebensmittelgesetzes, wenn sie nicht ausreichend in deutscher Sprache gekennzeichnet sind.

Ich bitte, die Untersuchungsämter anzuweisen, auf diese Bestimmungen zu achten.

— MBl. NW. 1950 S. 87.

Hilfswerk für notleidende Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderte

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 2. 1950 — III C/4

In einer Sitzung der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege Ende Oktober 1949 wurde beschlossen, daß das Hilfswerk für notleidende Kriegsopfer und Schwerkörperbehinderte eine abschließende Sammlung durchführen soll. Die Wohlfahrtsverbände haben ihre tatkräftige Mitarbeit bei der Durchführung dieser Sammlung zugesagt.

Der Termin der Hilfswerksammlung wird für die Zeit vom

3. bis 16. April 1950

festgelegt, wobei dieser Zeitraum weder verlängert, noch verschoben werden kann.

Ich bitte, unverzüglich die örtlichen Hilfsausschüsse anzuweisen, daß diese mit den beteiligten Organisationen Verbindung aufnehmen, um dieser letzten Sammlung zu einem besonders wirkungsvollen Ergebnis zu verhelfen. Sollten Schwierigkeiten auf Seiten der Organisationen auftreten, bitte ich um unverzügliche Benachrichtigung.

Die Sammlungsbewilligung ist an folgende Einschränkungen gebunden:

1. Jugendlichen unter 14 Jahren ist das Sammeln nicht gestattet. Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren dürfen sich an der Sammlung beteiligen, wenn es unter Aufsicht eines Erwachsenen geschieht.
2. Die für die Sammlung eingeteilten Personen haben sich vorher bei der zuständigen Gemeindebehörde zwecks Ausstellung eines Sammlerausweises zu melden. Die Sammlung ist rechtzeitig vor Beginn der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
3. Die Sammlungskosten dürfen 5% des Sammlungsertrages nicht übersteigen.

4. Die Abrechnung über die erfolgte Haus- und Straßen- sammlung ist mir innerhalb zwei Monaten nach Beendigung, also bis spätestens 15. Juni 1950, vorzulegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt muß der 20%ige Landesanteil überwiesen sein.

In gleicher Weise, wie bei der letzten Sammlung, werden Werbeplakate auf Kosten des Landesanteiles zentral beschafft und im Laufe des Monats Februar zum Versand gebracht. Nach Beendigung dieser Sammlung wird der Hauptausschuß des Hilfswerks zusammen mit dem Finanzausschuß eine abschließende Sitzung abhalten, in der über das gesamte Hilfswerk abschließend Bericht erstattet werden wird. Dieser Bericht wird bekanntgegeben werden.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung dieser Sammlung und wegen der besonderen Wichtigkeit der aus den zentralen Hilfswerkmitteln mitfinanzierten Umschulungs werkstätten, bitte ich die beteiligten Kreise, alles daran zu setzen, damit diese Sammlung ein wirkungsvolles Ergebnis erzielt.

— MBl. NW. 1950 S. 87.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Aufsichtsbehörden nach dem Entrümmerungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 1. 1950 — IV B 2 — 541 — Tgb. Nr. 42/50

Es sind Zweifel aufgetreten, ob die Aufsicht über die Entrümmerungsmaßnahmen der Gemeinden nach § 2 Abs. 1 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von meiner Außenstelle in Essen oder den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten auszuüben ist. § 2 Abs. 1 des Entrümmerungsgesetzes bezeichnet die Gemeindeaufsichtsbehörden als zuständig. Die Frage, wer die Gemeindeaufsichtsbehörden sind, regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht. Nach der Verordnung vom 26. November 1949 (GV. NW. S. 297) zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 vom 21. November 1949 (GV. NW. S. 295) sind Aufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden die Kreistage und höhere Aufsichtsbehörden die Regierungspräsidenten, für kreisfreie Gemeinden sind Aufsichtsbehörden die Regierungspräsidenten. Diese Regelung, die keine Ausnahmen vorsieht, gilt auch für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Eine Zuständigkeit meiner Außenstelle Essen ist danach nicht gegeben. Sie kann auch aus dem Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gs. S. 286) nicht hergeleitet werden.

Da die Fragen der Entrümmerung für den Aufgabenbereich des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von Bedeutung sind, erscheint bei Handhabung der Aufsichtsbefugnisse durch die Regierungspräsidenten, insbesondere der vorbereitenden Bearbeitung von Beschwerden, aber eine Beteiligung des Verbandsdirektors geboten.

Ich bitte daher entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen in Essen.

Nachrichtlich

dem Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBl. NW. 1950 S. 88.

IV C. Raumwirtschaft

Behandlung von Eigentum alliierter und neutraler Staatsangehöriger sowie Eigentum von Personen, die der Kontrolle des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterliegen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 1. 1950 — IVC (WB) 168/50

1. Mit der Dienststelle des Land Commissioner — Abteilung Manpower Housing — und Property Control sind

neue Verhandlungen über die Behandlung des Grund-eigentums von Personen geführt worden, die der Kontrolle der Abteilung Property Control nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 unterliegen. Bei diesen Verhandlungen bestand Einigkeit darüber, daß Sinn und Zweck der nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung durch die Abteilung Property Control ausgeübten Aufsicht ist, das blockierte Vermögen in seinem Bestand zu wahren und dafür Sorge zu tragen, daß nachteilige Auswirkungen, die zur finanziellen Schädigung dieses Vermögens führen könnten, vermieden werden.

2. Um die Möglichkeit zur Nachprüfung etwaiger nachteiliger Einwirkungen durch Verfügungen der deutschen Wohnungsbehörden zu erhalten, andererseits aber der Regelung des Art. VIII 1. d) und e) gerecht zu werden, wurde für die Erfassung und Zuweisung von Wohnraum in Gebäuden, deren Verfügungsberechtigter der Kontrolle der Gesetze Nr. 52 und 53 unterliegt, folgende Regelung vereinbart:

- a) Die deutschen Wohnungsbehörden können Wohnräume dieser Art in gleicher Weise wie Wohnraum deutscher Eigentümer erfassen und zuweisen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Wohnungsgesetzes Nr. 18 und der zur Durchführung ergangenen deutschen Gesetze und Verordnungen gegeben sind.
- b) Eine vorherige Mitteilung der Erfassung und Zuweisung an Dienststellen der Besatzungsbehörden ist nicht mehr erforderlich. Es wird jedoch weiterhin erwartet, daß bei der Erfassung und Zuweisung solchen Wohnraums von den deutschen Wohnungsbehörden mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet wird, daß durch die angeordnete Maßnahme keine Schädigung oder Schlechterstellung der blockierten Vermögen eintritt. Es ist insbesondere von den Wohnungsbehörden mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß der zugewiesene Mieter in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag regelmäßig zu erfüllen.
- c) Der Eigentümer solcher Liegenschaften bzw. sein Bevollmächtigter oder der Custodian, der von Property Control für diese Liegenschaften bestellt ist, oder der Abwesenheitspfleger, der durch ein deutsches Gericht bestellt wird, hat als Betroffener das Recht des Einspruchs bzw. der Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 8 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 17. Januar 1947 bzw. — nach Inkrafttreten des neuen Landeswohnungsgesetzes — der entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.
- d) Ergeht ein Einspruch eines solchen Betroffenen, so hat das Wohnungamt die Akten nebst einer Stellungnahme zu dem Einspruch dem für seinen Bereich zuständigen British Resident unverzüglich zuzuleiten. Wenn dem zuständigen Wohnungamt durch den British Resident in der Antwort mitgeteilt wird, daß die Abteilung Property Control des Land Commissioner in der Erfassung bzw. Zuweisung eine unzulässige Beeinträchtigung der ihr nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 zustehenden Kontrolle und Verfügungsmacht über dieses Vermögen erblickt, so ist die Erfassungs- bzw. Zuweisungsverfügung aufzuheben, da nach den Gesetzen der Besatzungsbehörden derartige Verfügungen unzulässig sind. Es ist aus der Begründung zu entnehmen — bzw. durch Rückfrage bei den Besatzungsbehörden zu klären —, ob lediglich die Person des zugewiesenen Mieters beanstandet wird, die Erfassung als solche aber gebilligt wird, oder ob gegen die Erfassung überhaupt Bedenken von Property Control geltend gemacht werden. Ergibt sich aus der Antwort der Besatzungsbehörden, daß Bedenken aus den Gesichtspunkten der Gesetze Nr. 52 und 53 nicht erhoben werden, so ist der Einspruch als erledigt zu betrachten, wenn der Verfügungsberechtigte seinen Einspruch ausschließlich auf solche Gesichtspunkte gestützt hat. Ist der Einspruch dagegen auf andere allgemeine Gründe gestützt, die unabhängig von der Rechtslage der Gesetze Nr. 52 und 53 von dem Verfügungsberechtigten erhoben werden, so ist die Sache nach Eingang der Antwort der Besatzungsbehörden der zuständigen Schlichtungsstelle zur Entscheidung zuzuleiten.

e) Vollstreckungsmaßnahmen aus einer in solchen Fällen erfolgten Erfassung und Zuweisung sind zurückzustellen, bis die Antwort der Besatzungsbehörden eingegangen ist.

3. In den Verhandlungen wurde weiter klargestellt, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Mietverhältnis bereits besteht, eine Beendigung des Mietverhältnisses aber von Property Control oder dem von ihr eingesetzten Custodian oder Bevollmächtigten oder dem von den deutschen Gerichten eingesetzten Abwesenheitspfleger für erforderlich erachtet wird, ein unmittelbares Eingreifen der Abteilung Property Control zur Beendigung des Mietverhältnisses unterbleibt und die Klärung des behaupteten Räumungsanspruches durch die ordentlichen Gerichte gemäß den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes erfolgt.

4. Dementsprechend hebe ich meinen Erlass vom 9. Mai 1947 — III C (WB) 1427 — hiermit auf. Zur Klärstellung weise ich darauf hin, daß durch die vorstehende Regelung die Rechtsstellung des Controllers der I.G. Farbenindustrie, die in meinem Erlass vom 20. Februar 1948 IV C (WB) 99/47 — geregelt ist, zunächst unverändert bleibt.

Bezug: Mein Erl. v. 9. 5. 1947 — III C (WB) 1427.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1950 S. 88.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 31. 1. 1950 — III B 4/2411

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungen des Innenministers vom 3. Dezember 1949 — III B 4/2411 (MBl. NW. S. 1115) hat der für das Land Nordrhein-Westfalen gebildete vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme folgende weitere Prädikate erteilt:

		Mit Wirkung vom:
a) Spielfilme:	Prädikat	
1. „Träumerei“	künstlerisch hochstehend	20. 12. 1949
2. „Die roten Schuhe“	künstlerisch hochstehend	27. 12. 1949
3. „Blut über Japan“	kulturell wertvoll	7. 1. 1950
4. „Des Anderen Weib“	künstlerisch hochstehend	17. 1. 1950
5. „Schneewittchen und die sieben Zwerge“	künstlerisch hochstehend	25. 1. 1950
6. „Quartett“	künstlerisch hochstehend	25. 1. 1950
7. „Bergkristall“	kulturell wertvoll	25. 1. 1950
8. „Die gute Erde“	künstlerisch hochstehend	26. 1. 1950
b) Kurz-Kulturfilme:		
1. „Selbstlose Helfer“	volksbildend	20. 12. 1949
2. „Ruhrgebiet“	volksbildend	23. 12. 1949
3. „700 Jahre Kölner Dom“	volksbildend	11. 1. 1950
4. „Drehzscheibe des Handels-hafens Hamburg —“	volksbildend	11. 1. 1950
5. „Friedliche Jagd mit der Farbkamera“	volksbildend	17. 1. 1950
6. „Die Gottesmutter“	kulturell wertvoll	17. 1. 1950
7. „Die geheimnisvolle Moorwelt“	volksbildend	25. 1. 1950
8. „10 Jahre später“	volksbildend	25. 1. 1950
9. „Puccini“	volksbildend	25. 1. 1950
10. „Lehmann viermal läuten“	volksbildend	26. 1. 1950

Bei der Festsetzung der ermäßigten Steuersätze und der Berechnung der Steuerbeträge und der Filmförderungsbeträge sind die Bestimmungen des § 5 Abs. (3) des Vergnügungssteuergesetzes in Verbindung mit meinem Erlass vom 19. November 1949 (MBl. NW. S. 1060) zugrunde zu legen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 90.

Berichtigung

Betrifft: Gemeindewahlen — RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1950 (MBI. NW. S. 49):

1. das Aktenzeichen ist: — Abt. I — 07 — Tgb.-Nr. 170/50.
2. in Ziff. 1 ist „der“ in „des“ abzuändern.
3. in Ziff. 7 ist „die Wahlvorschläge“ in „von Wahlvorschlägen“ abzuändern.

— MBI. NW. 1950 S. 91.

Betrifft: Geschäftsordnung für den Landessiedlungsausschuß. — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1949 (MBI. NW. S. 1160).

In § 2 Abs. (1) Satz 2 muß es richtig heißen:

Die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 — 7 sind dem Minister usw. vorzulegen.

— MBI. NW. 1950 S. 92.